

Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Einführungsgesetz zum Lebensmittelgesetz, EG LMG)

vom 17. Dezember 2007

Der Kantonsrat Schaffhausen,

in Ausführung des Bundesgesetzes vom 9. Oktober 1992 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG)¹⁾, sowie Art. 50 und 79 Abs. 4 der Verfassung des Kantons Schaffhausen vom 17. Juni 2002 (KV)²⁾,

beschliesst als Gesetz:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Bundesgesetzgebung über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände, soweit er dem Kanton obliegt. Gegenstand
und
Geltungsbereich

² In örtlicher Hinsicht erstreckt sich der Geltungsbereich dieses Gesetzes neben dem Gebiet des Kantons Schaffhausen auch auf die Gemeinde Büsingen am Hochrhein gemäss dem Vertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über die Einbeziehung der Gemeinde Büsingen am Hochrhein in das schweizerische Zollgebiet vom 23. November 1964³⁾.

Art. 2

¹ Die Vollzugsorgane erheben für ihre Verwaltungstätigkeit Gebühren, soweit das eidgenössische Lebensmittelrecht dies zulässt. Gebühren

Amtsblatt 2007, S. 1919

² Der Regierungsrat erlässt einen Gebührentarif für die Kontrolle von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen sowie für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung.

³ Die Gebühren für die Kontrolle von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen werden auf der Basis von Aufwandpunkten erhoben, sofern keine festen Ansätze vorgesehen sind.

⁴ Die Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung werden pro Tierart nach Aufwand oder pro Kilogramm Schlachtgewicht erhoben.

II. Zuständigkeiten

Art. 3

Aufsicht

Das zuständige Departement übt die Aufsicht über den Vollzug der Gesetzgebung über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände aus.

Art. 4

Vollzugsorgane und Aufgaben

¹ Soweit dieses Gesetz oder andere Erlasse des kantonalen Rechts nichts Abweichendes festlegen, wird die Lebensmittelkontrolle (einschliesslich Trinkwasserkontrolle) vollzogen:

- a) vom Amt für Lebensmittelkontrolle und Umweltschutz (ALU);
- b) von der Kantonstierärztin oder vom Kantonstierarzt (Veterinäramt).

² In den jeweiligen Zuständigkeitsbereich fallen namentlich folgende Aufgaben:

- a) die Durchführung der Kontrolle gemäss Art. 24 ff. LMG;
- b) die Anordnung von Massnahmen gemäss Art. 28–31 LMG;
- c) die Bewilligungserteilung;
- d) die Aus- und Weiterbildung der mit der Kontrolle betrauten Personen gemäss Art. 41 Abs. 2 LMG;
- e) die Zusammenarbeit mit dem Bund;
- f) die Information der Öffentlichkeit gemäss Art. 43 LMG.

Art. 5

Zusammenarbeit mit anderen Kantonen

Der Regierungsrat kann im Rahmen der bestehenden Gesetze mit anderen Kantonen Vereinbarungen abschliessen über eine gemeinsame Lebensmittelkontrolle und den Betrieb gemeinsamer Einrichtungen.

Art. 6

Die Gemeinden können für die Durchführung der Pilzkontrolle örtliche Pilzkontrolleurinnen und –kontrolleure bestellen. Diese sind dem ALU zu melden.

Zuständigkeit der Gemeinden

Art. 7

Bei der Erfüllung ihrer Vollzugsaufgaben kommen den Vollzugsorganen sinngemäss die Befugnisse der gerichtlichen Polizei im Sinne der Strafprozessordnung für den Kanton Schaffhausen vom 15. Dezember 1986⁴⁾ zu. Namentlich erforschen sie strafbare Handlungen im Bereich der Lebensmittelgesetzgebung, sammeln die Beweismittel und überliefern der Widerhandlung verdächtige Personen dem Richter. Sofern erforderlich, können sie die Mitwirkung der Polizei beanspruchen.

Untersuchungshandlungen

Art. 8

¹ Das ALU kann Ergebnisse von Trink- und Grundwasseruntersuchungen in geeigneter Form veröffentlichen.

Veröffentlichung von Ergebnissen von Trink- und Grundwasseruntersuchungen

² Die Wasserversorgerinnen und -versorger informieren die Wasserbezügerinnen und -bezüger jährlich mindestens einmal umfassend über die Qualität des auf ihrem Versorgungsgebiet abgegebenen Trinkwassers.

III. Rechtsschutz

Art. 9

Gegen Verfügungen über Massnahmen gemäss Art. 28–30 LMG kann innert 5 Tagen bei der verfügenden Behörde schriftlich Einsprache erhoben werden (Art. 52 in Verbindung mit Art. 55 Abs. 1 LMG).

Einsprache

Art. 10

¹ Gegen Einspracheentscheide und Verfügungen, gegen welche die Einsprache gemäss Art. 9 dieses Gesetzes nicht zulässig ist, kann beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rechtsmittelfrist beträgt

Rekurs

a) bei Rekursen gegen Verfügungen über Massnahmen im Rahmen der Lebensmittelkontrolle 10 Tage nach erfolgter Mitteilung (Art. 55 Abs. 2 LMG);

- b) bei Rekursen gegen Verfügungen im Rahmen der Schlacht- und Fleischuntersuchung 5 Tage nach erfolgter Mitteilung (Art. 55 Abs. 3 LMG);
 - c) bei den übrigen Rekursen 20 Tage nach erfolgter Mitteilung (Art. 20 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes⁵⁾)
- ² Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 11

Vollziehungs-
verordnung

Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 12

Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten⁶⁾.

³ Dieses Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen⁷⁾ und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Fussnoten:

1) SR 817.0.

2) SHR 101.

3) SR 0.631.112.136.

4) SHR 320.100.

5) SHR 172.200.

6) In Kraft getreten am 1. Mai 2008 (Amtsblatt 2008, S. 551).

7) Amtsblatt 2007, S. 1919.